

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Dogern

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dogern am 20. November 2018 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Dogern, sonstiger amtlicher Mitteilungen und Informationen von öffentlichem Interesse gibt die Gemeinde Dogern ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO). Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Dogern“. Es erscheint in der Regel 14-tägig dienstags; durch Feiertage sind Verschiebungen möglich. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil ist der Verlag (Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co.KG) verantwortlich. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Dogern und ihrer Einrichtungen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbänden,
 - c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
 - d) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie Vereinen aus Nachbargemeinden, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
 - e) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht,

- f) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO,
- g) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht drei Monate vor Kommunalwahlen und einen Monat vor anderen Wahlen. Verantwortlich für den Inhalt sind die Mitglieder der Fraktion.
- h) Anzeigen (einschließlich Wahlwerbung),
- i) Allgemeine Wahlaufrufe ohne Wahlwerbung im redaktionellen Teil,
- j) Bilder, wenn sie einen Bezug zu den Ankündigungen und Berichten haben. Sie werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht. Über den Abdruck entscheidet der Bürgermeister. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

2.2 Nicht veröffentlicht werden:

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen und Gruppen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt,
- b) Wahlwerbung von Parteien, Wählervereinigungen und Wahlkandidaten im redaktionellen Teil,
- c) tages- und parteipolitische Beiträge,
- d) Beiträge, die gegen die guten Sitten und sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Alle Beiträge müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf die Gemeinde oder Dritte enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen.
- 3.2 Redaktionsschluss ist in der Regel donnerstags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen sind Verschiebungen möglich.
- 3.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Das Bürgermeisteramt behält sich das Recht vor, die eingereichten Beiträge gegebenenfalls zu kürzen. Über die Reihenfolge der Beiträge entscheidet der Bürgermeister. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.5 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht.

- 3.6 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Die Beiträge müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte in Bezug auf die Gemeinde beschränken und dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.7 Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Dogern ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Ziffer 2.1 Buchstabe g) tritt zum 19.02.2020 in Kraft (1. Änderung).

Dogern, den 20. November 2018, zuletzt geändert am 04. Februar 2020

gez. Fabian Prause
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dogern, den 18. Februar 2020